

Sitzung vom 14. Dezember 2022

**1659. Motion (Attraktivität der Photovoltaik steigern [II]:
Eigenproduktion an den Strombezug anrechnen)**

Die Kantonsräte Beat Habegger, Zürich, und Michael Biber, Bachenbülach, haben am 26. September 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass alle Produzentinnen und Produzenten von Strom aus Photovoltaikanlagen die eingespeiste Energie als Guthaben zum Bezug von Energie aus dem Netz anrechnen lassen können.

Begründung

Der Steigerung der inländischen Stromproduktion, insbesondere derjenigen durch erneuerbare Energiequellen, kommt hohe Priorität zu. Die Photovoltaik spielt dabei eine zentrale Rolle.

Wer heute mit Photovoltaikanlagen Strom erzeugt und in das Netz einspeist, wird vom Netzbetreiber mit einer Rückliefervergütung entschädigt. Der Netzbetreiber, beispielsweise die EKZ oder die EWZ, verkaufen diesen Strom zu höheren Preisen weiter. Die Erträge durch Rücklieferung sind im Kanton Zürich zudem voll zu versteuern.

Anstelle einer finanziellen Entschädigung durch Rückliefervergütungen wäre es für Produzentinnen und Produzenten attraktiver, mit dem Einspeisen von Strom Guthaben zum Bezug von Strom zu erlangen. Dabei ist die Netznutzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit, die heute bereits institutionellen Anbietern offensteht, soll künftig auch Privaten ermöglicht werden.

Diese Motion ergänzt die Motion «Attraktivität der Photovoltaik steigern (I): Steuerliche Entlastung für Private», die darauf abzielt, dass geringfügige Erträge aus den Rücklieferungen nicht mehr zu besteuern sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Beat Habegger, Zürich, und Michael Biber, Bachenbülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) regelt die Elektrizitätstarife für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung, d. h. für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden (kWh) Strom. Für diese gilt nach Art. 6 Abs. 3 StromVG, dass die Betreiber der Verteilnetze in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif festzulegen haben. Art. 6 Abs. 4 StromVG hält dabei ausdrücklich fest, dass der Umstand, dass feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden darf.

Der Einspeisetarif ist durch das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) geregelt. Gemäss Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG richtet sich der Einspeisetarif nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität, falls sich Netzbetreiber und Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien über die Vergütung nicht einigen können.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 000 kWh Strom können ihren Stromlieferanten selbst wählen und können mit diesem die Bedingungen für den Strombezug festlegen, auch ob und wie allfällige Stromeinspeisungen dabei berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der Motion würde gegen Art. 6 Abs. 4 StromVG verstossen. Das Anliegen der Motion ist somit nicht vereinbar mit Bundesrecht. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 343/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli